

§ 8 K-LWKG Verhältnis der Landwirtschaftskammer zu den Behörden

K-LWKG - Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Landwirtschaftskammer hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches allen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und den der Förderung der Landwirtschaft dienenden Anstalten auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Die Behörden, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die der Förderung der Landwirtschaft dienenden Anstalten haben in allen Angelegenheiten, die landwirtschaftliche Interessen berühren, der Landwirtschaftskammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Aufklärungen zu erteilen und sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Landesregierung hat der Landwirtschaftskammer Gesetzentwürfe, die Interessen der Landwirtschaft berühren, vor der Einbringung im Landtag sowie besonders wichtige Verordnungen, die die erwähnten Interessen betreffen, zur Begutachtung zu übermitteln.

In Kraft seit 01.02.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at